

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für EMV-Prüfleistungen der steep GmbH

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen steep und ihrem Auftraggeber für alle Leistungen des EMV-Labors, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem Schreiben des Auftraggebers enthalten sind und steep diesen nicht widerspricht; das Schweigen von steep bedeutet Ablehnung.

(3) Bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag auch bei Durchführung der Leistungen in jedem Fall zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

### § 2 Art und Umfang der Leistung

(1) steep schuldet dem Auftraggeber die Durchführung von Leistungen des EMV-Labors nach anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-, VDE-Normen).

(2) Der Prüfgegenstand muss mittels einer beigefügten Bedienungsanleitung ohne Spezialkenntnisse durch steep bedienbar sein oder durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers bedient werden.

(3) Für Prüfungen beim Auftraggeber wird der Prüfgegenstand steep betriebsbereit zur Verfügung gestellt. Für Prüfungen in den Prüflaboren der steep erhält steep den Prüfgegenstand mit allen zum Betrieb notwendigen Zubehörteilen und Zusatzeinrichtungen, insbesondere Anschlusskabeln, Steckern, Adaptern, Buchsen und Sensoren. Für alle Prüfungen werden vom Auftraggeber Ersatzteile bereitgehalten.

(4) Über die durchgeführten Prüfungen wird ein Prüfbericht nach DIN EN ISO/IEC 17025 erstellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### § 3 Liefertermine / Verzug

(1) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Auftraggeber sämtliche Mitwirkungspflichten seinerseits, insbesondere hinsichtlich Genehmigungen, der Beibringung notwendiger Unterlagen wie Bedienungsanleitungen, Auflistung aller Betriebszustände, Bereithaltung von Datenmaterial sowie Erstellung oder Genehmigung der Spezifikationen, nachgekommen ist.

(2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn das Prüfprotokoll an den Auftraggeber versendet oder übergeben wurde.

(3) Ist steep an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Prüfungen und Lieferungen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und deren Nachwirkungen, Betriebsstörungen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen, gehindert, so verlängert sich die Prüfungs- sowie die Lieferfrist angemessen, mindestens jedoch um die Dauer solcher Hindernisse.

(4) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Prüfungs- bzw. Lieferzeit oder deren eventueller Verlängerung gemäß § 6 Abs. 3 kann der Auftraggeber, soweit er durch einen von steep verschuldeten Verzug nachweislich Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung, jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes verlangen.

(5) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer steep gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

(6) Weitergehende Rechte oder Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind in allen Fällen verspäteter Prüfung auch nach Ablauf einer steep gesetzten Frist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

### § 4 Abnahme / Übergabe

(1) Mit der Übergabe bzw. dem Erhalt des Prüfprotokolls oder der Quittierung der Prüfleistung gilt diese als abgenommen.

(2) Die Prüfung gilt mit Übergabe des Prüfgegenstandes, einschließlich der Zubehörteile, als abgeschlossen.

### § 5 Gewährleistung

(1) steep gewährleistet, dass die EMV-Prüfungen mit der gebotenen Fachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden. Weiterhin gewährleistet sie die Richtigkeit des Prüfprotokolls zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 4 Abs. 1.

(2) Werden nach Durchführung der Prüfung vom Auftraggeber Änderungen an den Prüfgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder andere Materialien verwendet, entfällt jegliche Gewährleistung der steep für die Übereinstimmung des Prüfberichts.

### § 6 Haftung

(1) steep haftet für von ihr verschuldete Personenschäden und bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000,- € je Schadensereignis für Sachschäden.

(2) steep haftet nicht für Schäden am Prüfgegenstand, die aufgrund der Prüfung entstanden sind.

(3) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen steep - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt steep insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Die Sätze 1 und 2 von § 6 Abs. 3 gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gegenüber dem Auftraggeber gehaftet wird.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die zur Prüfung notwendigen Daten aus Datenmaterial in maschinenlesbarer Form bis zum Abschluss der Prüfung bereitgehalten werden. steep haftet bei der EMV-Prüfung nicht für Datenverlust. Der Auftraggeber hat seine Daten durch geeignete technische Vorrichtungen selbst zu sichern.

### § 7 Vergütung

(1) Die EMV-Prüfung wird zu den vereinbarten Preisen erbracht. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Versandkosten sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

(2) steep ist - unbeschadet aller sonstigen Ansprüche - berechtigt, ab Fälligkeit, in jedem Fall bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

### § 8 Geheimhaltung

steep wird über alle ihr während der Prüfung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.

### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinbarungen, gleichgültig ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Prüfung.

(5) Gerichtsstand ist Bonn. Das Recht der steep zur Klageerhebung an einem anderen zulässigen Gerichtsstand bleibt unberührt.